
Organisationsreglement

LIECHTENSTEIN **WÄRME**

20. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Verwaltungsrat	4
	2.1 Mandatsdauer und Konstituierung	4
	2.2 Sitzungen des Verwaltungsrates	4
	2.3 Beschlüsse des Verwaltungsrates	5
	2.4 Protokoll der Verwaltungsratssitzungen	5
	2.5 Rechte des Verwaltungsrates	6
	2.6 Medienverkehr	6
	2.7 Berichtserstattung	6
	2.8 Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates	6
	2.9 Der Präsident des Verwaltungsrates	7
3	Geschäftsleitung	7
	3.1 Wahl	7
	3.2 Aufgaben und Befugnisse	7
	3.3 Zusammensetzung	7
	3.4 Geschäftsleiter	7
	3.5 Stellvertretung des Geschäftsleiters	8
	3.6 Mitglieder der Geschäftsleitung	8
	3.7 Entschädigung	8
4	Kader	8
	4.1 Wahl	8
	4.2 Aufgaben und Befugnisse	8
	4.3 Zusammensetzung	8
	4.4 Entschädigung	8
5	Management	8
6	Ausstand	9
7	Geheimhaltung	9
8	Administrative Regelungen	9
	8.1 Zeichnungsberechtigung	9
	8.2 Verträge mit Organen	9
	8.3 Weitere Reglemente	9
	8.4 Rückgabe der Geschäftsdokumente	10
9	Zuständigkeiten, Funktionsdiagramm	10
10	Schlussbestimmungen	10
	10.1 Ausführungsbestimmungen	10
	10.2 Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen	10

10.3 Inkrafttreten.....	11
11 Anhang: Funktionsdiagramm	12
12 Anhang: Unterschriftenregelung.....	16

Die nachstehenden Ausführungen betreffen selbstverständlich in gleichem Masse sowohl Frauen, Männer als auch Diverse. Zur leichteren Lesbarkeit wird in der Folge nur die männliche Form verwendet.

1 Allgemeines

Die Geschäfte von Liechtenstein Wärme werden nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG), des Gesetzes über die Anstalt «Liechtenstein Wärme» und nach den Bestimmungen der Statuten, der Eignerstrategie der Regierung sowie gemäss den Vorgaben dieses Organisationsreglements geführt.

Das Organisationsreglement regelt die Aufgaben, Pflichten, Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates als Kollektivorgan, des Präsidenten, der Geschäftsleitung als Kollektivorgan, des Geschäftsleiters und des Kaders als Kollektivorgan.

Folgende Definitionen werden im Organisationsreglement verwendet:

- Verwaltungsrat: Kollektivorgan, welches den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst;
- Geschäftsleitung: Kollektivorgan, welches den Geschäftsleiter und allfällig weitere Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst;
- Kader: Kollektivorgan, welches die Mitglieder des Kaders umfasst;
- Management: Kollektivorgan, welches die Geschäftsleitung und den Kader umfasst.

2 Verwaltungsrat

2.1 Mandatsdauer und Konstituierung

Der Verwaltungsrat ist zur Hauptsache mit strategischen Aufgaben betraut. Er delegiert die operative Geschäftsführung nach Massgabe dieses Reglements an die Geschäftsleitung, bleibt jedoch der Liechtensteinischen Regierung gegenüber für alle ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der liechtensteinischen Regierung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsperiode von zwei Jahren zulässig.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Ausgenommen ist der Präsident, welcher von der Regierung bestimmt wird. Der Verwaltungsrat bestimmt einen Vizepräsidenten und einen Protokollführer, welcher das Protokoll führt und nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, ist ein neues Mitglied durch die Regierung neu zu wählen.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach dem von der Regierung erlassenen Anforderungsprofil, wobei auf das Vorhandensein hinreichender strategischer, betriebswirtschaftlicher und branchenspezifischer Fachkenntnisse zu achten ist. Der Verwaltungsrat soll interdisziplinär zusammengesetzt sein.

2.2 Sitzungen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal jährlich. Die ordentlichen Sitzungen werden mindestens für ein halbes Jahr im Voraus festgelegt. In dringenden Fällen kann eine ausserordentliche Sitzung kurzfristig einberufen werden.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten erfolgt die Einladung durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsrates.

Zwei Mitglieder des Verwaltungsrates können aus wichtigem Grund die unverzügliche Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

Die Traktanden werden bei der Einberufung einer Sitzung mindestens vier Tage vorher bekannt gegeben und die notwendigen Unterlagen werden gleichzeitig zugestellt oder auf einem für VR-Mitglieder zugänglichen, sicheren, elektronischen Ordner zur Verfügung gestellt. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und mit der Behandlung des nicht traktandierte Punktes einverstanden sind.

Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident führt den Vorsitz.

Der Geschäftsleiter und in der Regel ein oder mehrere Mitglieder des Managements nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Es können auch Sitzungen des Verwaltungsrates unter Ausschluss der Geschäftsleitung und des Kaders stattfinden. Weitere Mitarbeitende von Liechtenstein Wärme oder Drittpersonen können auf Einladung des Verwaltungsrates an den Sitzungen oder bei einzelnen Traktanden mit beratender Stimme teilnehmen, haben aber kein Recht zur Antragstellung.

2.3 Beschlüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Teilnahme mittels Telefonkonferenz oder Webmeeting ist ebenfalls möglich und ist der physischen Teilnahme gleichgestellt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Für Beschlüsse die im Zirkulationsweg gefasst werden, ist Einstimmigkeit aller Mitglieder des Verwaltungsrates betreffend Zustimmung zum Zirkulationsverfahren (Verzicht auf mündliche Beratung), jedoch nur ein Mehrheitsbeschluss (einfache Stimmenmehrheit) für den Entscheid selbst notwendig.

2.4 Protokoll der Verwaltungsratssitzungen

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten, vom Geschäftsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Verwaltungsratssitzung aufzunehmen.

Die Protokolle sind zu nummerieren und sollen in der Regel für jedes Traktandum enthalten:

- a) Ausgangslage bzw. bereits vorhandene Entscheidungsgrundlagen und allenfalls gestellte Anträge;
- b) Zusammenfassung der relevanten Voten. Auf Wunsch eines Mitgliedes werden seine Aussagen explizit mit Namensnennung in das Protokoll aufgenommen;
- c) Beschluss mit Angabe der Stimmverhältnisse sowie Festlegung des Vollzugs von Beschlüssen.

Die Protokolle sind innerhalb von vierzehn Arbeitstagen nach der Sitzung den Mitgliedern des Verwaltungsrates zukommen zu lassen oder auf einem für VR-Mitglieder zugänglichen, sicheren elektronischen Ordner zur Verfügung zu stellen.

Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen und anschliessend an die liechtensteinische Regierung zuzustellen.

Die Geschäftsleitung ist für die fachgerechte Verwaltung und Aufbewahrung der unterzeichneten Originalprotokolle mit den zur Sitzung abgegebenen Unterlagen verantwortlich.

2.5 Rechte des Verwaltungsrates

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann beim Präsidenten, der Geschäftsleitung und dem Kader Auskunft über alle Angelegenheiten von Liechtenstein Wärme verlangen.

Soweit es für die Erfüllung der Funktion als Verwaltungsrat erforderlich ist, kann jedes Verwaltungsratsmitglied Einblick in die Bücher und Akten von Liechtenstein Wärme nehmen.

2.6 Medienverkehr

Der Verwaltungsrat legt fest, welche Personen berechtigt sind, gegenüber Medien (insbesondere Presse, Radio, TV), Behörden oder weiteren Anspruchsgruppen Auskunft zu erteilen und nach welchen Richtlinien die Auskünfte zu geben sind. Dazu erlässt der Verwaltungsrat ein Kommunikationskonzept, welches die Kommunikation nach Innen und Aussen regelt. Der Kontakt zu den Medien auf Verwaltungsratsebene erfolgt grundsätzlich durch den Präsidenten.

2.7 Berichtserstattung

Der Verwaltungsrat wird von der Geschäftsleitung vierteljährlich schriftlich über den aktuellen Geschäftsgang orientiert. Die Vorgaben für diese Berichterstattung, insbesondere Ziele, Inhalt und Periodizität der Informationen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Ausserordentliche Vorfälle meldet die Geschäftsleitung allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich.

2.8 Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung über Liechtenstein Wärme sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung aus und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung von Liechtenstein Wärme;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung des Unternehmens erforderlich ist;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Festlegung der strategischen Gas-, Wärme- und Kältebeschaffung;
- h) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

Soweit dieser Aufgabenkatalog es zulässt, delegiert der Verwaltungsrat die operative Geschäftsführung an die Geschäftsleitung. Die Einzelheiten der Zuteilung und der damit verbundenen Befugnisse gehen aus dem als Anhang zu diesem Reglement beigefügten Funktionsdiagramm hervor.

Grundsätzlich haben alle Mitglieder des Verwaltungsrates die gleichen Aufgaben und Befugnisse. Dem Präsidenten und einzelnen Mitgliedern können zusätzliche Funktionen und Befugnisse zugewiesen werden. Der Verwaltungsrat kann dauernde und ad-hoc Verwaltungsratsausschüsse einsetzen, die sich mit spezifischen Themen befassen. Die Verwaltungsratsausschüsse bereiten Entschiede für den Verwaltungsrat vor und bringen diese nach Vorgabe des Verwaltungsrates zur Abstimmung in diesen ein.

2.9 Der Präsident des Verwaltungsrates

Der Präsident steht im regelmässigen Kontakt mit dem Geschäftsleiter, der über den Geschäftsverlauf und besondere Ereignisse informiert. Daraus leitet sich die Information an die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Festlegung der Traktanden für die Verwaltungsratssitzungen ab.

Der Präsident vertritt Liechtenstein Wärme bei offiziellen Anlässen und Kontakten mit in- und ausländischen Partnern und anderen Organisationen. Er kann diese Aufgabe an andere Mitglieder des Verwaltungsrates, an die Geschäftsleitung oder den Kader delegieren.

Im Verhinderungsfall des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung mit den Aufgaben und Kompetenzen, die dem Präsidenten zukommen. Bei Rücktritt des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident interimistisch die Aufgaben und Kompetenzen, die dem Präsidenten zukommen.

3 Geschäftsleitung

3.1 Wahl

Bezüglich der Wahl und Abberufung des Geschäftsleiters legt der Verwaltungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat gewählt.

3.2 Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung von Liechtenstein Wärme verantwortlich. Sie besorgt die laufenden Geschäfte von Liechtenstein Wärme im Rahmen der Gesetze, Statuten, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates.

Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung ergeben sich aus dem Funktionsdiagramm und der Unterschriftenregelung, welche als Anhänge diesem Organisationsreglement beigefügt sind. Die Geschäftsleitung ist dem Verwaltungsrat für ihre Tätigkeiten verantwortlich und disziplinarisch dem Präsidenten unterstellt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind vom Verwaltungsrat jährlich zu beurteilen.

3.3 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung von Liechtenstein Wärme besteht aus dem Geschäftsleiter und allfällig weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung.

3.4 Geschäftsleiter

Der Geschäftsleiter verantwortet die oberste operative Leitung von Liechtenstein Wärme.

Der Geschäftsleiter vertritt Liechtenstein Wärme nach aussen und gegenüber dem Verwaltungsrat. Er ist insbesondere verantwortlich für die Sicherstellung einer kohärenten Führung und Entwicklung von Liechtenstein Wärme im Sinne der Geschäftspolitik und der -strategie sowie der Unternehmensplanung.

Der Geschäftsleiter und allfällig weitere Mitglieder des Managements nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Dem Geschäftsleiter obliegt die Information des Verwaltungsrates über die Beschlüsse und Anträge des Managements, über den Geschäftsgang und besondere Ereignisse sowie die Berichterstattung zu den regelmässig dem Verwaltungsrat zu unterbreitenden Unterlagen.

3.5 Stellvertretung des Geschäftsleiters

Die Stellvertretung des Geschäftsleiters erfolgt durch ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung, sofern die Geschäftsleitung aus mehr als einer Person besteht. Sofern die Geschäftsleitung nur aus dem Geschäftsleiter besteht, übernimmt der kaufmännische Leiter (Mitglied des Kaders) die Stellvertretung. Hierbei wird festgehalten, dass jeweils immer das Vieraugenprinzip einerseits mit technischem als auch mit finanziellem Blick wahrgenommen wird.

3.6 Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung sind im Funktionsdiagramm und in den aktuellen Stellenbeschreibungen geregelt.

3.7 Entschädigung

Die Entschädigung der Geschäftsleitung wird vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten in separaten Arbeitsverträgen geregelt. Für die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen in den Arbeitsverträgen keine Abgangsentschädigungen vorgesehen werden. Die Vereinbarung einer Erfolgsbeteiligung ist zulässig, darf jedoch nicht nur auf Umsatzkriterien basieren.

4 Kader

4.1 Wahl

Die Mitglieder des Kaders werden von der Geschäftsleitung gewählt.

4.2 Aufgaben und Befugnisse

Aufgaben und Befugnisse des Kaders ergeben sich aus dem von der Geschäftsleitung erlassenen Funktionsdiagramm und der Unterschriftenregelung (als Anhang beigefügt).

Der Kader ist der Geschäftsleitung für seine Tätigkeiten verantwortlich und disziplinarisch dem Geschäftsleiter unterstellt.

Die Mitglieder des Kaders sind von der Geschäftsleitung jährlich zu beurteilen.

4.3 Zusammensetzung

Der Kader von Liechtenstein Wärme besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

4.4 Entschädigung

Die Entschädigung des Kaders wird in separaten Arbeitsverträgen geregelt. Für die Mitglieder des Kaders dürfen in den Arbeitsverträgen keine Abgangsentschädigungen vorgesehen werden. Die Vereinbarung einer Erfolgsbeteiligung ist zulässig, darf jedoch nicht nur auf Umsatzkriterien basieren.

5 Management

Das Management umfasst die Geschäftsleitung und den Kader.

Das Management tagt regelmässig. Der Geschäftsleiter lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Jedes Mitglied bringt Traktandenpunkte und Anträge, sowie Informationen zu relevanten laufenden Geschäften ein.

6 Ausstand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Kaders haben allfällige Interessenkonflikte, insbesondere Geschäfte, die sie selbst oder nahestehende natürliche oder juristische Personen betreffen, umgehend ihrer übergeordneten Stelle offen zu legen. Diese Person oder dieses Gremium entscheidet, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist oder nicht. Falls ein Interessenkonflikt beim Präsidenten bestehen sollte, so ist der Verwaltungsrat als Gremium ohne den Präsidenten zuständig.

Im Falle eines Ausstandsgrundes darf die betroffene Person weder bei der Diskussion noch bei der Abstimmung anwesend sein. Auch die Abgabe einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme vor der Beratung ist ausgeschlossen, um die Willensbildung des Verwaltungsrates respektive der Geschäftsleitung oder des Kaders bzw. des Managements nicht zu beeinflussen.

7 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Kaders sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

8 Administrative Regelungen

8.1 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, der Vizepräsident, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Mitglieder des Kaders sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Verwaltungsrat kann weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates das Kollektivzeichnungsrecht zu zweien einräumen.

Die Mitglieder des Kaders sind wie folgt kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt:

- Generell mit Erstunterschrift des Geschäftsleiters;
- im nicht aufschiebbaren Verhinderungsfall des Geschäftsleiters mit der Stellvertretung des Geschäftsleiters, dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten;

Hierbei wird nochmalig festgehalten, dass jeweils immer das Vieraugenprinzip einerseits mit technischem aber auch mit finanziellem Blick wahrgenommen wird.

Im Übrigen regelt und erteilt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich die Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist. Für Unterschriftsberechtigungen für Post- und Bankkonten können besondere Regelungen getroffen werden.

8.2 Verträge mit Organen

Verträge zwischen Liechtenstein Wärme und Mitgliedern des Verwaltungsrates müssen schriftlich und zu Drittkonditionen abgeschlossen werden. Solche Verträge bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Ausgenommen sind Verträge, welche Liechtenstein Wärme zu einer einmaligen Leistung von weniger als CHF 10'000 verpflichtet.

8.3 Weitere Reglemente

Der Verwaltungsrat kann jederzeit weitere Reglemente erlassen. Bei allen Reglementen ist das Datum der Inkraftsetzung anzugeben und sie sind mindestens vom Präsidenten und dem Geschäftsleiter zu unterzeichnen. Die von Gesetzes wegen erlassenen Statuten und Reglemente sind der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

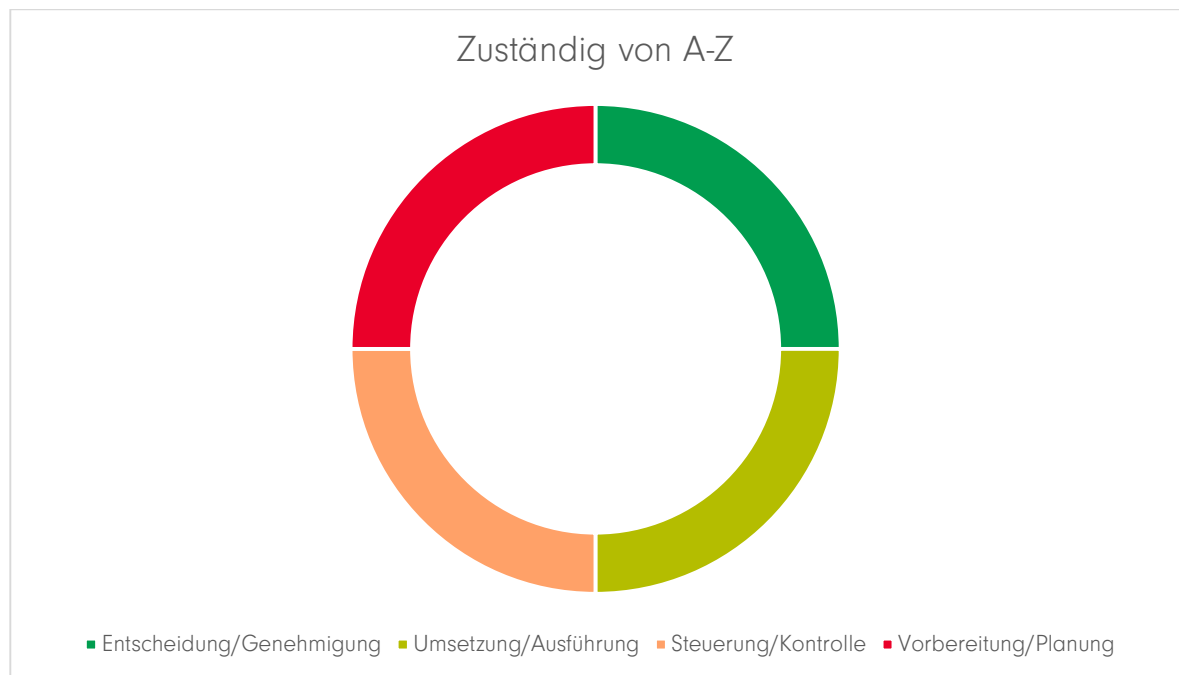
8.4 Rückgabe der Geschäftsdokumente

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Kaders haben nach Mandatsende oder bei Auflösung des Arbeitsvertrages sämtliche Unterlagen an Liechtenstein Wärme zurückzugeben.

9 Zuständigkeiten, Funktionsdiagramm

Die Zuständigkeiten von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sind in dem beigefügten Funktionsdiagramm geregelt, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Organisationsreglements bildet.

Die Geschäftsleitung regelt die Zuständigkeiten zwischen ihr und den ihr unterstellten Organisationseinheiten im Detail in einem separaten Funktionsdiagramm. Dabei sind folgende Definitionen zu beachten:



10 Schlussbestimmungen

10.1 Ausführungsbestimmungen

Der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und der Kader können zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements erlassen.

10.2 Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen

Dieses Reglement inklusive das Funktionsdiagramm ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

10.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 20. Juni 2024 erlassen und tritt am 1. Juni 2024 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Bestimmungen zur Organisation des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Kaders.

20. Juni 2024

Othmar Oehri
Präsident des Verwaltungsrates

Judith Hasler
Vizepräsidentin des Verwaltungsrates

Michael Baumgärtner
Geschäftsleiter